

01.02.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AIS - FJ - G - In - R

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX (Asyl- und Migrationsfonds)**COM(2020) 610 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
AIS
In

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement Migration grundsätzlich als gemeinsame europäische Herausforderung begreift und Solidarität innerhalb der EU von allen Mitgliedstaaten einfordert.

EU
In

2. Der Bundesrat unterstützt das Ziel einer Reform des Europäischen Asyl- und Migrationssystems, unter vollständiger Beachtung der gemeinsamen europäischen Werte und des Völkerrechts zu einer langfristigen, menschenwürdigen und wirksamen Migrationspolitik zu gelangen. Die EU muss ihre Fähigkeit be-

weisen, auf irreguläre Migration und Flüchtlingsströme zu reagieren. Sie muss gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie gegenüber dem Rest der Welt ein starkes gemeinsames Signal für eine geordnete Migration setzen.

EU
In 3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Funktionsfähigkeit eines umfassenden europäischen Migrations- und Asylsystems starke und effektive Systeme in jedem Mitgliedstaat, sinnvolle solidarische Unterstützung stark betroffener Mitgliedstaaten sowie eine Stärkung der Beziehungen zu Herkunfts- und Transitländern erfordert.

AIS 4. Der Bundesrat begrüßt die Vision der Kommission einer solidarischen Verteilung der Verantwortung für die Durchführung von Asylverfahren unter den Mitgliedstaaten anhand der jeweiligen Aufnahmekapazitäten im Rahmen einer gemeinschaftlichen Asyl- und Migrationspolitik. Er teilt das Anliegen, den Zugang zum Verfahren für Schutzberechtigte zu gewährleisten und die Verfahren an rechtsstaatlichen Grundsätzen zu orientieren.

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7) 5. Der Bundesrat teilt das Bekenntnis zum Grundsatz der Solidarität und zu einer gerechten Teilung der Verantwortung. Der Vorschlag einer Asyl- und Migrationsmanagementverordnung hält jedoch im Wesentlichen an den bestehenden Zuständigkeitsregelungen fest. Damit bleibt absehbar auch die gegenwärtige ungleiche Belastung von Ersteinreiseländern bestehen. Im Sinne der europäischen Verantwortung ist eine deutlich solidarischere Verteilung wünschenswert.

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7) 6. Das empfohlene Konzept von Solidaritätsmechanismen ist bürokratisch gestaltet und lässt einen langwierigen wiederkehrenden Aushandlungsprozess erwarten, der etwa im Rahmen des Solidaritätsforums immer wieder zu öffentlichen Auseinandersetzungen über die Übernahme von Verantwortung durch die Mitgliedstaaten führen wird.

EU
In 7. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, durch ihre Vorschläge zu Solidaritätsmechanismen einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten zu finden, die sich in den vergangenen Jahren gezeigt und die erforderliche Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems blockiert haben. Der Ansatz einer verpflichtenden Solidarität mit gewisser Flexibilität bei der Art der Solidaritätsbeiträge, sodass auf Situationen mit unterschiedlichen Migrationsströmen reagiert werden kann, geht vor diesem Hintergrund in

die richtige Richtung. Gleichzeitig muss die Effektivität der Solidaritätsbeiträge für einen unter Druck stehenden Mitgliedstaat sichergestellt sein. Im Hinblick auf die als Solidaritätsbeitrag vorgeschlagene Rückkehrpatenschaft muss dabei in den weiteren Verhandlungen die Praktikabilität unter zahlreichen Aspekten wie der Ausübung von Hoheitsrechten durch unterstützende Mitgliedstaaten, dem Verantwortungsübergang im Fall des Untertauchens oder der erforderlichen Unterstützung durch die EU-Agenturen weiter diskutiert und eine rechtssichere sowie effektive Ausgestaltung sichergestellt werden.

EU
R

8. Der Bundesrat bedauert, dass in Artikel 8 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags weiterhin die Begrifflichkeit der „systemischen Schwachstellen“ verwendet wird, ohne typisierend zu definieren, unter welchen Voraussetzungen von einer Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung auszugehen ist. Eine solche Definition wäre zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung einer in dieser Frage wiederholt festgestellten Zersplitterung der Rechtsprechung und einer hieraus folgenden Ungleichbehandlung von Antragstellerinnen und Antragstellern wünschenswert. Es wird hierzu auf Ziffer 5 der Stellungnahme des Bundesrates vom 4. November 2016 (BR-Drucksache 390/16 (Beschluss)) verwiesen, der diesen Mangel bereits beim Vorschlag der Kommission zur Neufassung der Dublin-III-Verordnung aufgegriffen hat.

AIS

9. Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene Normierung von Verfahrensgarantien für Minderjährige. Er lehnt hingegen die Festlegung der Zuständigkeit des Mitgliedstaates, in dem Minderjährige ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, ab. Die dadurch vorgesehene Rücküberstellung von Minderjährigen in diesen Mitgliedstaat wird in der Regel nicht mit dem vorrangig zu beachtenden Kindeswohl zu vereinbaren sein.

EU
In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 11)

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitskriterien für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz die möglichen Auswirkungen einer Erweiterung des Begriffs des Familienangehörigen auf Geschwister besonders sorgfältig zu prüfen, vor allem im Hinblick auf die hohe Zahl der in Deutschland seit 2015 anerkannten Flüchtlinge. Insbesondere bedürfen die Ausführungen der Kommission zur leichten Nachweisbarkeit verwandtschaftlicher Beziehungen und einem damit einhergehenden geringen Missbrauchspotenzial einer kritischen Überprüfung. Schließ-

lich bleibt auch offen, wie sich eine solche Erweiterung im Rahmen zu leisten-der Solidaritätsbeiträge für einen Mitgliedstaat auswirken kann und sollte.

AIS
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10)

11. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag, die Zuständigkeiten zur Familienzusammenführung zu erweitern, sodass auch Geschwister und auf der Flucht geschlossene Familien mit ihren Familienangehörigen in anderen Mitgliedstaaten vereint werden können. Er appelliert an die Mitgliedstaaten, ihre Verantwortung zur Herstellung der Familieneinheit wahrzunehmen und Familienangehörige so zeitnah wie möglich und spätestens innerhalb der Fristen zu übernehmen.

EU
R

12. Der Bundesrat regt ferner eine Konkretisierung der Regelung in Artikel 30 Absatz 8 des Verordnungsvorschlags an, in der die Fiktion der Annahme eines Aufnahmegesuches geregelt wird. Diesbezüglich wird sich bei der praktischen Anwendung der Norm aber die Frage stellen, wann die Voraussetzungen für das Eintreten dieser Fiktion vorliegen. Denn der Regelungsvorschlag knüpft die vorgenannte Rechtsfolge daran, dass der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht „mit einer umfassend und ausführlich begründeten Antwort“ ablehnt. In welchem Fall eine solche umfassende und ausführliche Antwort angenommen werden kann beziehungsweise welche Bestandteile diese enthalten muss, bleibt unklar und birgt in der praktischen Handhabung Konfliktpotential.

EU
In

13. Der Bundesrat nimmt den vorliegenden Kommissionsvorschlag zur Kenntnis und stellt mit Bedauern fest, dass insbesondere die darin enthaltenen Vorschläge zur Sekundärmigration hinter den Erwartungen zurückbleiben.

EU
In

14. Die Kommission beabsichtigt, ihren Vorschlag von 2016 zur Änderung der Dublin-Verordnung zurückzuziehen und durch ein neues, umfassenderes Instrument für einen gemeinsamen Rahmen zum Asyl- und Migrationsmanagement zu ersetzen, nämlich durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag.

Nicht überzeugend sind die darin enthaltenen Vorschläge zur Sekundärmigration. Insbesondere zum Dublin-Verfahren wird das bestehende System weitgehend beibehalten und eine notwendige grundlegende Reform ausbleiben. Darüber kann auch die neue Verordnung im vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht hinwegtäuschen.

- EU
In
15. Zur Gesamtfunktionsfähigkeit gehört es nach Auffassung des Bundesrates auch, einen Missbrauch des Asylsystems und irreguläre Sekundärmigration zu verhindern. Die Vorschläge der Kommission adressieren zwar diese Gesichtspunkte, jedoch müssen hier – wie bereits von einigen Mitgliedstaaten eingebracht – noch weitere Überlegungen erfolgen.
- AIS
16. Die bestehende ungleiche Verteilung der Zuständigkeiten zulasten der Ersteinreiseländer wird durch die Verkürzung der Fristen in den Übernahmeverfahren noch verstärkt. Schon jetzt scheitern Überstellungen aus Ersteinreiseländern auch nach Deutschland häufig an dem Ablauf der Frist. Ebenso erfolgt eine Antwort auf Wiederaufnahmeersuchen an Ersteinreiseländer innerhalb der Frist in der Regel nicht. Ein Versäumen der Frist trifft dabei in erster Linie die Betroffenen, die etwa von ihren Angehörigen getrennt bleiben.
- EU
In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 18)
17. Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Festhalten an dem nur marginal angepassten Überstellungs- und Fristenregime äußerst kritisch zu bewerten ist, und fordert die Bundesregierung auf, sich im Zuge der Beratungen auf europäischer Ebene für eine Streichung der Überstellungsfristen einzusetzen, um eine dauerhafte Zuständigkeitszuweisung zu erreichen.
- Vor allem das Festhalten an dem nur marginal angepassten Überstellungs- und Fristenregime (vergleiche Artikel 35 des Verordnungsvorschlags) ist äußerst kritisch zu bewerten und bleibt hinter den Erwartungen einer dauerhaften Zuständigkeitszuweisung deutlich zurück.
- R
18. Der Bundesrat hält Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 des Verordnungsvorschlags, der die Frist für eine Überstellung von Antragstellerinnen und Antragstellern in den zuständigen Mitgliedstaat regelt, für überprüfungsbedürftig. Die Überstellungsfrist knüpft unter anderem an den Zeitpunkt der „endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde“ an. Hiervon nicht erfasst werden dürfte danach die gesetzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen, wie sie Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 des Verordnungsvorschlags für den Zeitraum eines anhängigen Eilrechtsschutzantrags vorsieht. Der derzeitige Artikel 29 Ab-

satz 1 Unterabsatz 1 Dublin-III-Verordnung ist hingegen so formuliert, dass die Überstellungsfrist (auch) dann (erneut) zu laufen beginnt, wenn in dem Fall, dass ein Eilrechtsschutzantrag aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Überstellung entfaltet, dieser Antrag durch das Gericht abgelehnt wurde. Nach der Formulierung in Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 des aktuellen Verordnungsvorschlags liefe die Überstellungsfrist hingegen während eines anhängigen Eilrechtsschutzverfahrens weiter, obwohl die Überstellung gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 des Verordnungsvorschlags „ausgesetzt“ wäre. Insoweit bittet der Bundesrat um eine Klarstellung.

- EU
In
19. Durch den aktuellen Vorschlag, dass bei flüchtigen Personen nicht wie bislang die Überstellungsfrist auf 18 Monate ausgeweitet werden kann, sondern der Fristlauf der regelmäßigen sechsmonatigen Überstellungsfrist lediglich gehemmt wird, wird keine deutliche Veränderung im Bereich der Sekundärmigration eintreten. Vielmehr wird diese Regelung weiterhin zu einem „Fristwettlauf“ im Zusammenhang mit dem Überstellungsvollzug führen.
- EU
R
20. Der Bundesrat sieht insbesondere den Wegfall der Option einer Verlängerung der Überstellungsfrist bei „Flüchtigsein“ eines Antragstellers in Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Verordnungsvorschlags kritisch. In diesem Fall soll nicht mehr, wie derzeit nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der geltenden Dublin-III-Verordnung, die Verlängerung der Überstellungsfrist auf einen achtzehnmonatigen Zeitraum möglich sein, sondern der überstellende Staat hat – lediglich – die Befugnis, die Überstellung „innerhalb der verbleibenden Zeit“ durchzuführen. Hierdurch entfielen aus Sicht der befassten Verwaltungsgerichte zwar teils aufwändige Sachverhaltsaufklärungen in Klageverfahren, die bislang zum Teil wegen der Frage der Verlängerung der Frist auf 18 Monate erforderlich sind. Jedoch wird die Regelung nach den bisherigen Erfahrungen in der verwaltungsgerichtlichen Praxis nicht zu einer signifikanten Zahl an Überstellungen nach einem „Wiederauftauchen“ der flüchtigen Personen führen, da es sich gezeigt hat, dass eine Person in der Regel (erst) am Tag der geplanten Überstellung flüchtig ist. Die Überstellung wird durch die zuständige Behörde jedoch häufig höchstens 14 bis 21 Tage vor dem Ablauf der Überstellungsfrist terminiert. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, einen erneuten Überstellungsversuch in diesem kurzen Zeitraum nach einem Wiederauftauchen der flüchtigen Person zu unternehmen, wird voraussichtlich nicht dazu führen, dass eine signifikante Anzahl der flüchtigen Personen in der Folgezeit noch überstellt wird. Dies dürfte

zur Folge haben, dass in einer höheren Anzahl an Verfahren die Überstellungsfrist abläuft. Da hiermit die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht (vergleiche Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags), wird eine Anreizfunktion für das „Flüchtigsein“ geschaffen und die Gefahr des Missbrauchs, die durch den Zuständigkeitsübergang eröffnet wird, erhöht. Damit steht mittelbar auch eine Zunahme der Gerichtsverfahren zu befürchten.

EU
In 21. Daher wird die Bundesregierung nochmals aufgefordert, sich für eine konstante und stabile Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren im europäischen Asylsystem einzusetzen.

EU
R 22. Der Bundesrat sieht die Relevanz der in Artikel 32 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags normierten Frist für den Erlass einer Überstellungsentscheidung als fraglich an, da keine Rechtsfolgen bei fehlender Einhaltung dieser Frist ersichtlich sind. Weder ist diese nach Maßgabe des Artikels 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 justizierbar noch soll nach Artikel 35 ihre Nichtbeachtung zum Übergang der Zuständigkeit führen.

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 24) 23. Der Bundesrat lehnt die Vorschläge für eine Verkürzung des Rechtsschutzes ab. Entscheidungen zu Überstellungen sollen nach dem Vorschlag der Kommission nur noch auf die Einhaltung der Regelungen zur Familienzusammenführung sowie auf eine drohende unmenschliche Behandlung überprüfbar sein. Eine Überprüfung auf die rechtmäßige Anwendung der „Ermessensklausel“, die die freiwillige Übernahme ermöglicht, soll damit ausgeschlossen werden. Auf deren Grundlage haben jedoch gerade deutsche Gerichte eine Verpflichtung zur Übernahme durch die Bundesrepublik angenommen, wenn Angehörige etwa aus Griechenland nicht rechtzeitig überstellt wurden. Auch die Überprüfung auf eine Verletzung der Verfahrensrechte – wie rechtliches Gehör – ist nicht vorgesehen. Dies wirft Bedenken im Hinblick auf effektiven Rechtsschutz auf.

EU
R 24. Der Bundesrat bewertet die in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Verordnungsvorschlags vorgesehene inhaltliche Beschränkung der gerichtlichen Prüfung bei Überstellungsentscheidungen entsprechend seiner Stellungnahme vom 4. November 2016 (BR-Drucksache 390/16 (Beschluss), Ziffer 14) nach wie vor kritisch und hält jedenfalls eine Klarstellung im Hinblick auf die Gewährleistungen des Artikels 35 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Verordnungsvorschlags

für erforderlich. Die gerichtliche Prüfung einer Überstellungsentscheidung mit der Festlegung der Art ihres Vollzugs (kontrollierte Ausreise oder Ausreise in Begleitung) muss im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU, Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes) und das Recht von Flüchtlingen auf freien Zugang zu den Gerichten (Artikel 18 der Charta der Grundrechte der EU in Verbindung mit Artikel 16 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951) grundsätzlich alle subjektiven Rechte der Betroffenen umfassen, die durch eine Überstellungsentscheidung oder deren Vollzug verletzt sein können. Im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung oder deren Vollzug ist daher etwa auch zu prüfen, ob eine Überstellung im Einzelfall und unabhängig von systemischen Schwachstellen aus humanitären Gründen oder wegen einer drohenden Selbstverletzung oder wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands ausscheidet. Soweit Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Verordnungsvorschlags dagegen lediglich dahin zu verstehen sein sollte, dass die Verletzung anderer als der ausdrücklich in der Vorschrift genannten Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen der Dublin-Verordnung als objektive Verfahrensregelungen keine subjektiven Rechte der Betroffenen begründet und deshalb im Rechtsbehelfsverfahren nicht zu prüfen ist, müsste dies im Verordnungstext deutlicher als bislang Ausdruck finden.

- EU
R
25. Der Bundesrat sieht die Festlegung einer starren Klagefrist von zwei Wochen in Artikel 33 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags kritisch. Den Mitgliedstaaten sollte – entsprechend Artikel 27 Absatz 2 der derzeitigen Dublin-III-Verordnung – weiterhin ein Umsetzungsspielraum verbleiben. In Deutschland würde die vorgesehene Regelung die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen Wochenfrist (§ 74 Absatz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 34a Absatz 2 Satz 1 des Asylgesetzes) nach sich ziehen. In Zusammenschau mit dieser starren Klagefrist ist es im Übrigen nicht nachvollziehbar, warum es für den einstweiligen Rechtsschutz bei der Rahmenregelung einer „angemessenen Frist“ verbleibt (Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Verordnungsvorschlags). Da auch eine Frist von weniger als zwei Wochen als „angemessen“ gelten dürfte (vergleiche die bisherige Wochenfrist in § 34a Absatz 2 Satz 1 des Asylgesetzes oder die nunmehr vorgesehene Mindestfrist von fünf Tagen in Artikel 54 Absatz 5 Buchstabe a des geänderten Vorschlags für eine Asylverfahrensverordnung), besteht hier wie auch bei den geänderten Vorschlägen zur Asylverfah-

rensverordnung in Artikel 53 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 54 Absatz 5 Buchstabe a die Möglichkeit, dass die nationalen Gesetzgeber unterschiedliche Klage- und Antragsfristen für die Hauptsache und den Eilrechtsschutz vorsehen. Dies wiederum führt absehbar zu Streitigkeiten über die Fristenregelung, insbesondere mit Blick auf die korrekte Formulierung von Rechtsbehelfsbelehrungen.

EU
R

26. Der Bundesrat lehnt die Normierung einer strikten Entscheidungsfrist von einem Monat für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3 des Verordnungsvorschlags) ab. Er weist unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme vom 4. November 2016 (BR-Drucksache 390/16 (Beschluss), Ziffer 12) erneut darauf hin, dass eine starre Frist für die gerichtliche Entscheidung sowohl hinsichtlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf beziehungsweise des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 47 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der EU, Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes) als auch der sachlichen Unabhängigkeit der Gerichte (Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der EU, Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes) erheblichen Bedenken begegnet. Sie kann zudem zu einer zwingenden Priorisierung dieser Verfahren gegenüber anderen, ebenfalls eilbedürftigen gerichtlichen Verfahren führen, die im Einzelfall nicht gerechtfertigt erscheint. Insofern wird die Umgestaltung zu einer Soll- oder Regelfrist oder die Normierung von Verlängerungsoptionen, wie etwa in § 36 Absatz 3 Sätze 5 bis 7 des Asylgesetzes vorgesehen, für zielführender gehalten. Hiermit könnte das unbestreitbar anzuerkennende Interesse an einer zeitnahen gerichtlichen Entscheidung mit den vorbenannten Gesichtspunkten in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

EU
R

27. Der Bundesrat erachtet die Regelung in Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Verordnungsvorschlags für überflüssig, wonach sich das Gericht bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bemüht, innerhalb eines Monats nach Zuerkennung über den Rechtsbehelf zu entscheiden. Ungeachtet des Umstands, dass eine Einhaltung der Frist in der Praxis kaum möglich sein dürfte, dürften an die Nichteinhaltung der Frist angesichts der Formulierung „bemüht“ keinerlei Rechtsfolgen anknüpfen.

- EU
R 28. Der Bundesrat regt an, die Terminologie „keine greifbaren Erfolgsaussichten“ in Artikel 33 Absatz 5 Unterabsatz 2 des Verordnungsvorschlags und die Formulierungen in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Unterabsatz 2 des Vorschlags für eine Asylverfahrensverordnung („keine konkreten Erfolgsaussichten“) zu vereinheitlichen.
- EU
R 29. Der Bundesrat bittet um eine Überprüfung der Vorschriften des Artikels 35 Absatz 2 Unterabsatz 1 und des Artikels 27 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags. Gemäß Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Verordnungsvorschlags geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der sogenannten Überstellungsfrist durchgeführt wird. Entsprechendes sieht auch Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 des Verordnungsvorschlags vor. Die Einschränkung in Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Verordnungsvorschlags, wonach Unterabsatz 1 nicht gilt, wenn der Person bereits von dem zuständigen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, findet sich in Artikel 35 des Verordnungsvorschlags jedoch nicht. Artikel 27 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags erweist sich im Übrigen als unvollständig, da er nicht alle Fälle des Zuständigkeitsübergangs aufführt. So fehlt insbesondere der Verweis auf die Fristüberschreitung nach Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Verordnungsvorschlags.
- AIS 30. Der Bundesrat lehnt die Vorschläge für eine Sanktionierung von Weiterwanderung Schutzsuchender durch eine Kürzung der Aufnahmeleistungen ab. Damit drohen zahlreichen Betroffenen Obdach- und Mittellosigkeit. Unmenschliche Lebensbedingungen haben die Mitgliedstaaten gleichwohl zu verhindern und eine menschenwürdige Existenzgrundlage zu gewährleisten. Die vorgegebenen Sanktionen durch die vorgeschlagene Verordnung müssen daher von den Mitgliedstaaten erst grundrechtskonform umgesetzt werden. Für Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das durch Artikel 1 des Grundgesetzes garantierte menschenwürdige Existenzminimum migrationspolitisch nicht zu relativieren ist.
- AIS 31. Der Bundesrat zeigt sich besorgt über die Absenkung der Voraussetzung für eine Inhaftierung der Schutzsuchenden in Überstellungsverfahren auf lediglich „einfache“ anstatt wie bisher „erhebliche“ Fluchtgefahr vor einer Überstellung.

Dies lässt eine zunehmende Inhaftierung von Schutzsuchenden befürchten. Eine weitgehende Inhaftierung von Antragstellenden ist unverhältnismäßig und mit dem individuellen Freiheitsrecht nicht vereinbar.

EU
AIS
In
R

32. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

33. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und
der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.